

Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Jordanien (Haschemitisches Königreich Jordanien) Stand: Dezember 2009

## a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

- 1. Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag
- 2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit von der Religion des Antragstellers:

Antragsteller moslemischen Glaubens:

Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes und

**Beschluss des Sharia-Gerichts** über die Bestätigung der Verstoßung oder anderer Art der Auflösung der Ehe

Zusätzlich ggf. **Nachweis über die Unwiderruflichkeit** des Sharia-Gerichtsbeschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

<u>Antragsteller christlichen Glaubens bzw. sonstiger anerkannter</u> <u>Religionsgemeinschaften:</u>

Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes und

**Entscheidung des zuständigen Gerichts** über die Auflösung der Ehe mit Rechtskraftvermerk

Die Erlangung der Rechtskraft der Entscheidung kann ggf. durch Vorlage einer Scheidungsurkunde erbracht werden.

## b) Legalisation / Apostille

Jordanische Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Seite 1 von insgesamt 1

## Wichtiger Hinweis: